



Gemeinsam vor Infektionen schützen!

Eine wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen (GE) haben viele Menschen engen Kontakt miteinander. Deshalb muss hier ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Gesetzgeber hat daher mit dem Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Vorschriften festgelegt, die das gehäufte Auftreten von Infektionen gerade in Gemeinschaftseinrichtungen eindämmen sollen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Ihre Pflichten als Eltern bzw. Sorgeberechtigte unterrichten.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Hierzu gehören: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Pest, Kinderlähmung, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es 6 Jahre oder jünger ist und an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Niemand erwartet von Ihnen, die genannten Erkrankungen selbst erkennen zu können. Aber: weil in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung dieser Infektionen bestehen, bitten wir Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat der Ärzte des Johanniter Zentrums oder des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Wir oder der Kinder- bzw. Hausarzt werden Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine der Erkrankungen hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich.**

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung** des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Klinikärzte oder Ihren Haus- bzw. Kinderarzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Dipl.-Psych. Michael Löchel, CA

FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie

FA für Kinderheilkunde